

**Präsidiumsbeschluss Nr. 7/09**

**(Geschäftsverteilungsplan 2010)**

Vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern, der Vorsitz der Kammern, die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung und die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit vom

**01.01.2010 bis zum 31.12.2010**

wie folgt geregelt:

## A.

### Verteilung der ab dem 01.01.2010 anhängig werdenden Angelegenheiten

#### 1. Kammer

1.

Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X (**U**)

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern;

3.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (**VG**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Hoppert

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage  
2. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

## 2. Kammer

1.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SO)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 10 zugewiesenen  
Eingangslistennummern.

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe  
nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG (**SO-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen  
Eingangslistennummern.

4.

Angelegenheiten nach § 189 Abs. 2 SGG (Pauschgebühr) (**SF**)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

Vertreter: 1. Richter Köster  
2. Richterin am Sozialgericht Molesch

### 3. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern;

3.

Angelegenheiten der Krankenversicherung,

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**,

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Eingangslistennummern;

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Eingangslistennummern;

5.

Angelegenheiten der knappschaftlichen Krankenversicherung **(KN-KR)**  
(einschließlich der knappschaftlichen Streitigkeiten aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Engelhardt

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Kornfeld a.w.a.Ri'in  
2. Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel

#### 4. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern;

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern;

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel

Vertreter: 1. Richterin Busse  
2. Richter Rosenthal

## 5. Kammer

1.

Angelegenheiten der Krankenversicherung,

Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz,

Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach § 28 h Abs. 2 SGB IV **(KR)**,

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 2 zugewiesenen Einganglistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 Abs. 1 – 3 SGG im Bereich KR **(KR-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 3 zugewiesenen Einganglistennummern;

3.

Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

4.

Angelegenheiten der Krankenversicherung der Landwirte (einschließlich der Krankenversicherung für den Gartenbau)

5.

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts,

Angelegenheiten der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) **(KA)**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Kornfeld a.w.a.Ri'in

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Engelhardt  
2. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

## **6. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (**R**),

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY),  
soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer 16 begründet ist.

Vorsitzende: Richterin Gabler

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. Kahlert  
2. Richterin am Sozialgericht Echterling

## 7. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (**R**),

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Straetmanns

Vertreter: 1. Richterin Maack

2. Richter am Sozialgericht Lauschke



## **8. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern,

3.

Angelegenheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Bahnver-  
sicherungsanstalt und der Seekasse (**KN**),

4.

Angelegenheiten nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz

Vorsitzende: Richterin Maack

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Straetmanns  
2. Richter am Sozialgericht Engelhardt

## **9. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern,

3.

Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes (**KG**) ohne Kinderzuschlag

4.

Angelegenheiten des Kinderzuschlags nach § 6 a BKGG (**BK**)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Drunkemöller

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Lauschke  
2. Richterin *Busse*

## 10. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern

Vorsitzende: Richterin Dr. Bolte

Vertreter

1. für Streitsachen gegen Beklagte aus den Bereichen	
a) Lippe, Herford und Höxter	Richter am Sozialgericht Büniger
b) Minden, Bielefeld	Richter Rosenthal
c) Im Übrigen	Richter Dr. Blömeke
2.	
a) Lippe, Herford und Höxter	Richterin Maack
b) Minden, Bielefeld	Richter am Sozialgericht Straetmanns
c) Im Übrigen	Richter am Sozialgericht Drunkemöller

## 11. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern.

3.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der  
Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9  
SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen  
Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Bürger

Vertreter: 1. Richterin Dr. Bolte

2. Richter am Sozialgericht Straetmanns

## 12. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG **(AL)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL **(AL-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Eingangslistennummern;

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern;

4.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern,

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

Vertreter: 1. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann  
2. Richter am Sozialgericht Hoppert

## 13. Kammer

1.

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit ohne Kindergeldsachen,

Angelegenheiten der §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes,

Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG (**AL**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 5 zugewiesenen Einganglistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AL (**AL-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 6 zugewiesenen Einganglistennummern;

3.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern;

4.

Rechtsangelegenheiten, für die keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist (**SV**).

5.

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 SGG sowie nach § 21 Satz 4 SGG, soweit nicht die Zuständigkeit der 27. Kammer begründet ist (**SF**).

Vorsitzender: Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

Vertreter: 1. Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker  
2. Richter am Sozialgericht Bünger

## 14. Kammer

1.

Angelegenheiten der allgemeinen Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(U)**

Angelegenheiten des § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 1 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten der Unfallversicherung für den Bergbau einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für die Berufsgenossenschaft sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen der Bergbau-Berufsgenossenschaft und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X **(KN-U)**

3.

Angelegenheiten der Versorgung aus den Bereichen der Soldatenversorgung **(VS)**, der Entschädigung für Impfschäden **(VJ)** und der Versorgung nach den §§ 47 – 51a des Zivildienstgesetzes.

4.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts **(SB)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern;

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Hoppert  
2. Richterin am Sozialgericht Kornfeld a.w.a.Ri'in

## 15. Kammer

1.

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet aus den Bereichen **VK, VM, VU und VH**, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2.

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, bei denen eine eindeutige Zuordnung zunächst nicht möglich ist (**VE**).

3.

Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (**VG**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 12 zugewiesenen Eingangslistennummern;

4.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern;

5.

Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Elterngeldgesetz (**EG**)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Echterling

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Molesch  
2. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann



## 16. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R),

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten der Sozialhilfe (SO)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 10 weiter  
fortlaufend zugewiesenen Eingangslistennummern.

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe  
nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG (**SO-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 11 zugewiesenen  
Eingangslistennummern.

4.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY), soweit Leistungsträger  
aus den Kreisen Paderborn, Höxter, Minden-Lübbecke sowie aus der Stadt Bielefeld  
beteiligt sind.

Vorsitzender: Richter Köster

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen  
2. Richter am Sozialgericht Schmidt-Kronshage

## **17. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Pflegeversicherung mit Ausnahme der knappschaftlichen Pflegeversicherung (**P**)

2.

Angelegenheiten der knappschaftlichen Pflegeversicherung (**KN-P**)

3.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg  
2. Richter am Sozialgericht Dr. van Meegen

## **18. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzender: Richter Rosenthal

Vertreter: 1. Richter Dr. Blömeke  
2. Richterin Gabler

## **19. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (**R**),

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

3.

Angelegenheiten des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des National-  
sozialismus im Beitrittsgebiet.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Kahlert

Vertreter: 1. Richterin Gabler  
2. Richterin Maack

## **20. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (**R**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Molesch

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Echterling  
2. Richterin Busse

## **21. Kammer**

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Lauschke

Vertreter: 1. Richter am Sozialgericht Drunkemöller  
2. Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

## 22. Kammer

1.

Angelegenheiten der Rentenversicherung (R)

Angelegenheiten nach dem AAÜG

Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes (R)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 9 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

2.

Streitsachen der landwirtschaftlichen Alterskassen (LW) (einschließlich der  
Rentenversicherung für den Gartenbau),

Angelegenheiten des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse  
für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Vorsitzende: Richterin Busse

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Dr. Hiekel  
2. Richter am Sozialgericht Dr. Kahlert

## 25. Kammer

Angelegenheiten des Blindengeldes (BL)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Echterling

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Molesch  
2. Präsident des Sozialgerichts Wienkenjohann

## 26. Kammer

1.

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (SB)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 4 zugewiesenen  
Eingangslistennummern.

2.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (**AS**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen  
Eingangslistennummern;

3.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG  
im Bereich AS (**AS-ER**)

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen  
Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht von Kauffberg

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Vahle-Kuhlmann  
2. Richter Köster

## 27. Kammer

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß § 21 Satz 4 SGG, soweit es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der 13. Kammer handelt **(SF)**.

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Wacker

Vertreter: 1. Richterin am Sozialgericht Echterling  
2. Richterin am Sozialgericht Kornfeld a.w.A.Ri'in

## 28. Kammer

1.

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **(AS)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 7 zugewiesenen Einganglistennummern;

2.

Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 – 3 SGG im Bereich AS **(AS-ER)**

- Eingänge ab dem 01.01.2010 mit den in der Anlage 8 zugewiesenen Einganglistennummern.

Vorsitzender: Richter Dr. Blömeke

Vertreter: 1. Richter Rosenthal  
2. Richter am Sozialgericht Drunkemöller

## **B.**

### **I. Verteilungsmodus:**

Folgende Eingangslisten werden geändert:

Unfallversicherung ( <b>U</b> )	- Anlage 1 -
Krankenversicherung ( <b>KR</b> )	- Anlage 2 -
Einstweiliger Rechtsschutz ( <b>KR-ER</b> )	- Anlage 3 -
Schwerbehindertenrecht ( <b>SB</b> )	- Anlage 4 -
Arbeitsförderung ( <b>AL</b> )	- Anlage 5 -
Einstweiliger Rechtsschutz ( <b>AL-ER</b> )	- Anlage 6 -
Grundsicherung für Arbeitssuchende ( <b>AS</b> )	- Anlage 7 -
Einstweiliger Rechtsschutz ( <b>AS-ER</b> )	- Anlage 8 -
Rentenversicherung( <b>R</b> )	- Anlage 9 -
Sozialhilfe ( <b>SO</b> )	- Anlage 10 -
Einstweiliger Rechtsschutz ( <b>SO-ER</b> )	- Anlage 11 -
Opferentschädigungsgesetz ( <b>VG</b> )	- Anlage 12 -



- II. In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten wie Rechts- und Amtshilfeersuchen oder Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft, Ersuche, Gesuche usw. fortlaufend einzutragen.

Dieses gilt auch für Anträge auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b SGG. Diese sind – soweit vorhanden – in gesonderte Eingangslisten einzutragen.

Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt A.

- III. Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.
2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, sind die gesamten Eingänge eines Tages am nächstfolgenden Arbeitstag der Datenerfassungsstelle vorzulegen und an diesem Tage einzutragen. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet der Datenerfassungsstelle vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Der Vorabtrag von einstweiligen Anordnungen (Nr. 6.) erfolgt in der Weise, dass am Eingangstag zunächst ein Eintrag des Eingangs des Vortages erfolgt und anschließend der Eintrag der Anordnungen.
3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Maßgebend ist dabei

- a) bei einer natürlichen Person der erste großgeschriebene Buchstabe ihres im Personenregister eingetragenen Familiennamens; Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z. B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt;
- b) bei einer Firma
  - aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von a)

z. B. Autohaus Dr. von dem Busche = B  
Möbelhaus Otto Riese, Inh. Heinrich Meier = R,  
Möbelhaus West, Inh. Heinrich Meier = M;

bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens

z.B. Lippische Kieswerke = L,  
A + O Kleiderwerke = A;

c) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von b)

z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M  
entsprechend b) aa)),  
Deutscher Gewerkschaftsbund = D  
(entsprechend b) bb));

d) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe

z.B. Bundesrepublik Deutschland = D,  
Land Nordrhein-Westfalen = N,  
Kreis Lippe = L;

bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung

z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse  
Westfalen-Lippe = A;

e) bei fremdsprachigen Familiennamen oder unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend

z.B. de Sicca = D;

f) bei mehreren Kläger(innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor.

4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Die weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Rechtsstreite von Krankenhausträgern gegen Krankenkassen.

5. Gehen an einem Tag im Bereich SGB II mehrere Eingänge von Angehörigen derselben Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II ein, so ist die Regelung in III Nr. 4 ebenfalls anzuwenden.
6. Ist für eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache im Prozessregister eingetragen und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig, so ist mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten der Krankenträger gegen Krankenkassen diejenige Kammer zuständig, bei der die nach dem aktuellen Aktenzeichen älteste Sache eingetragen ist. Der Eingang ist mit obiger Ausnahme der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen, es sei denn, der betroffenen Kammer sind für dieses Rechtsgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen. Dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten wird. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, in denen Akten nach § 16 Abs. 1 AktO - SG oder entsprechend dieser Vorschrift weggelegt worden sind.
7. Die Regelung zu III 6 gilt auch, wenn ein anderer Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 SGB II eine weitere Sache anhängig macht.
8. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86 b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Gehen für dasselbe Rechtsgebiet mehrere Anträge ein, so ist der Zeitpunkt ihres Eingangs maßgebend. Erfolgt der Eingang gleichzeitig oder lässt sich der Zeitpunkt nicht mehr ermitteln, so gilt die Regelung der Nr. 3 entsprechend.
9. Ist oder war eine Kammer bereits mit einem Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. Dies gilt auch für die unter den gleichen Beteiligten auf dem gleichen Rechtsgebiet innerhalb von zwei Monaten seit dem Abschluss des letzten vorangegangenen Verfahrens anhängig werdenden weiteren Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes. In diesem Fall ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Die Regelung in Nr. 9 gilt nur, wenn kein Fall einer vorrangigen Zuweisung nach den Nrn. 4 bis 8 und 10 vorliegt.
10. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene und nach § 11 Abs. 1 AktO - SG aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer nach der Eingangsverteilung nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach Abschnitt A und B zuständig ist.

Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig, wenn der Streitgegenstand ein Sachgebiet betrifft, für das diese Kammer zuständig ist. Das abgetrennte Verfahren ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

11. Für Handlungen nach Erledigung des Rechtsstreits ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist.

Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die nach der ziffernmäßigen Kammerbezeichnung nächstniedrigere Kammer des betroffenen Rechtsgebietes zuständig.

12. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen.

13. Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet und/oder der Kläger/die Klägerin (Antragsteller/in) nicht festgestellt werden, so ist zunächst die Kammer 13 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Rechtsgebietes oder des Klägers/der Klägerin (Antragstellers/in) heraus, dass eine andere Kammer bzw. welcher Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.

14. Kann bei einem Eingang aus dem Bereich des sozialen Entschädigungsrechts das Registerzeichen nicht eindeutig zugeordnet werden (VE), ist zunächst die Kammer 15 zuständig. Stellt sich nach Feststellung des Registerzeichens heraus, dass eine andere Kammer bzw. ein Pool zuständig ist, so ist die Sache unverzüglich abzugeben.

#### IV.

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen – einschließlich solcher nach § 66 SGB X -, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind.

2. Streitigkeiten wegen Einbehaltung und Abführung (Zahlung) oder Rückforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlichen Lohnersatzleistungen – z. B. § 176 SGB VI, § 349 SGB III – gelten im Sinne von Abschnitt A als Angelegenheiten des Rechtsgebiets, dem der zur Zahlung der Beiträge verpflichtete Leistungsträger angehört.

3. Für Schadensersatz, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen dieses Abschnittes. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.

4. Für Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt.
5. Die/Der jeweilige Prozessrichterin/Prozessrichter ist gleichzeitig Vollstreckungsrichterin/-richter und hat über Nebenentscheidungen aus dem Bereich SF (Kostensachen und sonstige SF-Verfahren) zu entscheiden, soweit in Abschnitt A keine besonderen Regelungen vorhanden sind.

## C

### **Vertretung der Richter**

- I. Sind die in der vorstehenden Geschäftsverteilung aufgeführten Vertreter/innen eines/einer Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/innen nach Maßgabe ihres Dienstalters (Zuweisung zur richterlichen Dienstleistung) beginnend mit dem/der dienstjüngsten Kammervorsitzenden. Bei gleichem Dienstalter geht der/die an Lebensjahren Jüngere vor. Besteht für das jeweilige Sachgebiet nur eine Kammer, oder sind alle in der gleichen Fachsparte tätigen Richter/innen verhindert, so sind auch die übrigen Richter/innen des Sozialgerichts nach Maßgabe ihres Dienst- bzw. Lebensalters zur Vertretung berufen. Es beginnt der/die dienstjüngste Kammervorsitzende. Ist der/die zu vertretende Kammervorsitzende in mehreren Fachsparten tätig, so ist auf die dem Bestande nach größere Fachsparte abzustellen. Der/Die nach dieser Fachsparte zuständige Richter/in vertritt auch in den übrigen Fachsparten der Kammer. Hat ein/e Richter/in bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so scheidet er/sie für eine weitere Vertretung aus, sofern nicht auch die übrigen Richter/innen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.
- II. In nicht aufschiebbaren Fällen ist der/die nächsterreichbare Vorsitzende zur Vertretung berufen.

## D

### Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern

- I. Den Kammern werden die in der beigefügten Liste (Anlage 13) benannten ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.
- II. Die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Sitzungen erfolgt in der sich aus der Liste ergebenden Reihenfolge. Sie erfolgt in den Kammern 2, 6 und 16 nach der numerischen Bezeichnung beginnend mit der Nummer 1. Im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richter/innen nach der numerischen Bezeichnung weiter fortlaufend in der sich aus der neuen Liste ergebenden Reihenfolge herangezogen.  
Für die bei Inkrafttreten dieses Präsidiumsbeschlusses bereits zum Termin geladenen Streitsachen bleibt es mit Ausnahme der Sachen aus dem Bereich SO und AY bei der bisherigen Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
- III. Die Aufhebung eines Termins berührt die in der Reihenfolge fortschreitende Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen nicht. Bei einer Terminverschiebung bleiben die ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richter/innen zuständig.
- IV. Bei Verhinderung eines/r ehrenamtlichen Richters/in tritt der/die nächstfolgende noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/in seiner/ihrer Gruppe ein. Der/Die ausgefallene Richter/in ist erneut zu laden wenn er/sie nach der laufenden Nummer der beigefügten Liste wieder ansteht. Ist auch der/die nächstfolgende verhindert oder steht zu seiner/ihrer Ladung eine angemessene Frist nicht zur Verfügung, ist zunächst der/die am ehesten erreichbare ehrenamtliche Richter/in der betroffenen Kammer heranzuziehen, auch wenn diese/r schon zu einer anderen Sitzung dieser Kammer geladen ist. Ist dies nicht möglich, so ist der/die am ehesten erreichbare noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in der entsprechenden Gruppe der ziffernmäßig folgenden Kammer – soweit vorhanden – mit gleichem Sachgebiet im Sinne des § 12 SGG heranzuziehen. Nach der Kammer mit der höchsten Zahl beginnt die ziffernmäßige Folge wieder mit der ersten Kammer. Der/Die am ehesten erreichte ehrenamtliche Richter/in der eigenen bzw. einer anderen Kammer ist zu überspringen wenn er/sie in der laufenden Reihenfolge als nächstes ansteht.
- V. Die Abweichung von der normalen Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter/innen aus besonderen Gründen ist aktenkundig zu machen.

## E

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Detmold, 07.12.2009  
Das Präsidium des Sozialgerichts Detmold

Wienkenjohann  
Präsident des  
Sozialgerichts

Kornfeld  
Richterin am  
Sozialgericht a.w.a. Ri'in

Engelhardt  
Richter am  
Sozialgericht

Schmidt-Kronshage  
Richter am  
Sozialgericht

Dr. van Meegen  
Richter am  
Sozialgericht